

Kreis=Blatt

für
den Danziger Kreis.

Nº 34.

Danzig, den 20. August.

1853.

Nachdem die Cholera sich hier und dort wieder gezeigt hat, bringe ich nachstehende Bestimmungen zur genauesten Nachachtung wiederum in Erinnerung, indem ich auf die ausführlicheren gesetzlichen Vorschriften, welche in der Gesetzesammlung des Jahres 1835, Seite 241 und folgende enthalten sind, Bezug nehme.

I. In Orten, wo Polizeibehörden vorhanden sind, haben diese in Gemeinschaft mit den etwa daselbst befindlichen Schulzen und Schöppen, in allen übrigen Ortschaften aber die Dorfgerichte (Schulzen und Schöppen) die Geschäfte von Sanitätcomissionen zu übernehmen und als solche vornehmlich

1. auf den Gesundheitszustand des Orts zu wachen,
2. die Ursachen, welche zur Entstehung und Verbreitung der Krankheit Veranlassung geben können, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, überfüllte und ungesunde Wohnungen, unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel u. s. w. gehören, möglichst zu entfernen,
3. zur Belehrung der Bewohner über das beim Ausbrüche der Cholera zu beobachtende Verfahren nach Anleitung der Beilage B. zu dem erwähnten Gesetze (Seite 14 bis 17) beizutragen,
4. die Polizeibehörde überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung dieser Krankheit betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen.

II. Die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel liegt den Ortsarmeeverbänden ob, und sind die Vorsteher dieser Verbände dafür verantwortlich, daß die Letzteren ihre Schuldigkeit thun.

III. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, Medizinalpersonen und Geistliche sind schuldig, von den ihnen vorkommenden Fällen der Cholera der Polizeibehörde, und in dem Orte, wo keine Polizeibehörde ihren Sitz hat, den Schulzen ungesäumt Anzeige zu machen. Die Polizeibehörden resp. Schulzen haben dann hierüber unverzüglich an mich Bericht zu erstatten, und in diesem Berichte den Namen, das Alter, die Religion, den Stand oder das Gewerbe des Kranken, den Zeitpunkt der Erkrankung und die mutmaßliche Veranlassung anzugeben; außerdem aber zu vermerken, wo und durch wen der Kranke behandelt wird und wann er genesen oder gestorben. Saumfreiheit oder Unvollständigkeit in dieser Beziehung muß ich mit Ordnungsstrafen rügen.

IV. Als das sicherste Mittel, die weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten überhaupt zu verhüten, hat die Erfahrung überall die Absondierung des Kranken nachgewiesen. Es ist

daher auch bei den an der Cholera erkrankten Personen darauf zu halten, daß dieselben fogleich von allen Personen, die nicht zu ihrer Pflege dringend erforderlich sind, getrennt und möglichst in ein Zimmer mit einem besondern, nicht durch andre bewohnte Zimmer führenden Eingang gebracht und dahin nur zur Pflege bestimmten Personen der Eintritt gestattet werde. — Wo eine solche Absonderung des Kranken durchaus nicht stattfinden kann, muß die Wohnung mit einer schwarzen Tafel, auf welcher der Name der Krankheit auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet ist, angegeben werden.

V. Nach der Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung oder beim Verbleiben in derselben nach seiner durch den Arzt erklärt volligen Genesung muß im ersten Falle die Reinigung der Wohnung und der darin befindlichen Effecten, im zweiten Falle auch noch die seiner Person unter amtlicher Aufsicht nach Vorschrift der Desinfectionsinstruction bewirkt werden (siehe Gesetz. v. 1835 Seite 282). Dasselbe ist mit den Personen und Gegenständen, welche in nähere Verührungen mit dem Kranken gekommen sind, vorzunehmen.

VI. Die Leidname der in Privatwohnungen an der Cholera Gestorbenen sind in besondere, möglichst isolirte Räume zu bringen und bis zur Beerdigung nach Vorschrift einer Instruction zu behandeln. Die Särge müssen gehörig verpicht werden und die Gräber so möglich eine Tiefe von mindestens 6 Fuß erhalten.

Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet.

VII. Das mehrerwähnte Sanitäts-Regulativ setzt für die Unterlassung der Anzeige eines Choleraerkrankungsfalles bei der Polizeibehörde eine Strafe von 2 bis 5 Thalern, für das Verabsäumen der Isolirung eines Kranken oder des Bezeichnens der Wohnung mit einer Tafel oder für das Unterbleiben der vorgeschriebenen Desinfection eine Strafe von 2 bis 10 Thalern oder von 3 bis 14 Tagen Gefängniß fest. Außerdem kann nach richterlichem Erlassen da, wo die Absperrungs- oder Aufsichtsmafregeln übertreten werden, oder gar in Folge der Übertretung ein Mensch von der Cholera ergriffen ist, auf Gefängniß bis zu 3 Jahren erkannt werden. Abgesehen aber von diesen strengen Strafvorschriften kommt natürlich Alles darauf an, daß die Behörden und Beamten, denen die Obsorge für die Gesundheit ihrer Ortsangehörigen zunächst empfohlen ist aus freien Stücken mit Fleiß, Aufmerksamkeit und Aufopferung ihrer Pflicht nachkommen. Namentlich empfehle und verlange ich, daß die Ortsbehörden vornehmlich die ersten Fälle der Cholera auf das Schleunigste durch den nächsten zu erreichenden Arzt untersuchen, und dann die vorgeschriebenen Maßregeln der Absonderung des Kranken, und der Desinfection auf das Allgemeinwissenhafteste vornehmen lassen, weil die Erfahrung lehrt, daß durch solche, von vorn herein ergriffenen energischen Maßregeln die Verbreitung der Krankheit nicht selten verhütet und die Cholera gleichsam im Keime erstickt werden kann.

Es ist höheren Orts namentlich als höchst zweckmäßig anempfohlen, in jedem Orte mit der Desinfection bestimmte Personen zu beauftragen, welche dann von irgend einem in der Nähe befindlichen Arzte ihre Belehrung erhalten und allmäßlig hinreichende Gewandtheit in dem Verfahren erlangen.

Danzig, den 10. August 1853.

Der Landrat des Danziger Kreises.

In Vertretung v. Brauchitsch.

Die Ortsobrigkeiten und Schulznamter derjenigen Ortschaften, aus denen das Kataster der bei der Westpreußischen Landfeuer-Societät versicherten Gebäude hier geführt wird, werden ange-

- wiesen, binnen 8 Tagen nach vorheriger Abhörung der Beteiligten hier anzugeben:
- 1) welche Veränderungen in den bestehenden Versicherungen gewünscht werden,
 - 2) welche Namenwechsel in Bezug auf den Bestand der Versicherten eingetreten sind,
 - 3) welche neuen Versicherungen beantragt werden,
und
 - 4) welche Gebäude im Laufe der Zeit dergestalt verfallen sind, daß die bestehende Versicherungssumme ihren Werth übersteigt.

Gehen die Berichte nicht prompt in der gesetzten Frist ein, so muß deren kostenpflichtige Abholung erfolgen, da die eventl. zur Vernehmung der Beteiligten anzuberaumenden Lokal-Termine so rechtzeitig angezeigt werden müssen, daß hernach auch das Feuer-Societät-Kataster in der bestimmten Frist fertig geschafft werden kann.

Danzig, den 12. August 1853.

Der Landrat des Danziger Kreises.

In Vertretung v. Brauchitsch.

In Gemäßheit der Bestimmung der §§. 64. u. s. w. der Verordnung vom 3. Januar 1849 und der Artikel 55. p. v. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetzsammlung pro 1849, pag. 25 und pro 1852 pag. 220) veranlaße ich die Ortspolizeibrigaden und Schulzen-Amtter, in den ersten Tagen des Monats September d. J. die Urliste der Geschworenen, in alphabeticischer Ordnung der Zunamen nach dem untenstehenden Schema zu fertigen, demnächst diese Liste 3 Tage lang zu Federmanns Einsicht an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte auszulegen, resp. zu berichtigten, und mir dann dieselbe spätestens am 10. September d. J., bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen, oder aber eine Vacat-Anzeige zu erstatten. Nach Maßgabe der oben erwähnten Verordnung sind in diese Liste aufzunehmen: alle männlichen Personen von 30 bis ausschließlich 70 Jahren, welche Einkommensteuer oder mindestens 16 Thaler Klassensteuer oder 20 Thaler Grundsteuer (worunter jedoch nur die an die Königliche Kreiskasse zu zahlende Grundsteuer, welche gemeinhin Contribution genannt wird, zu verstehen ist) oder 24 Thaler Gewerbesteuer jährlich entrichten, die Eigenschaft eines Preußen besitzen, im Vollgenüß der bürgerlichen Ehre sich befinden, lesen und schreiben können und wenigstens 1 Jahr in der Gemeinde, in welcher sie sich aufzuhalten, ihren Wohnsitz haben.

Die approbierten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder von des Königs Majestät unmittelbar ernannt sind, oder ein Einkommen von wenigstens 500 rdl. jährlich beziehen, sind in diese Liste selbst dann aufzunehmen, wenn sie weniger Steuer entrichten. Dagegen sind die im activen Dienste befindlichen Militairpersonen, die Religionsdiener aller Confessionen und die Elementar-Schullehrer nicht in die Liste aufzunehmen.

Die Ortsbehörden haben sich bei Aufstellung der Liste einer besonderen Sorgfalt zu bekleidigen und vorzugsweise darauf zu halten, daß darin durchaus keine Person aufgenommen wird, welche die Eigenschaft eines Preußen nicht besitzt, oder sich nicht im Vollgenüß der bürgerlichen Ehre befindet. Verstöße hiegegen werden umso mehr mit allem Ernst und unnachlässlichen Rücksicht geurteilt werden müssen, als Fehler dieser Art das ganze gerichtliche Verfahren nichtig machen und der Nachtheil hiervon sowohl für den Angeklagten, wie für die Zeugen pp. und endlich für die Staatskassen offen zu Tage steigt.

Zu Nummer 15. muß bei jedem der in die Liste Aufgenommenen über seine besondere Qualification zu dem Berufe eines Geschworenen nach dem Grade seiner Bildung, seines moralischen und politischen Verhalten und nach der ihm bewohnenden leichteren oder schwierigeren

ren Gabe der Auffassung das Nothige bemerkt werden. Auch ist in Colonne 15 zu vermerken, wenn Umstände vorwalten, welche Temanden zu dem Amte eines Geschworenen nicht geeignet machen, namentlich Lahnheit, Blindheit oder sonstige erhebliche Krankheit.

Danzig, den 5 August 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.

In Vertretung v. Brauchitsch.

sglichigen Listen der Gemeinde N. N. über diejenigen Personen, welche als Geschworene berufen werden können.

Name und Vorname	Stand	Lebensalter	Wohnort	Seit wie lange er in dieser Gemeinde seinen Preußischen Wohnsitz hat	Ob derselbe			Entrichtet jährlich			Betrag jährlich	Ob und in welchem Zeitraum derselbe bereits als Geschworener fungirt hat	Sonderungen	
					die Eingenschaft eines d. bürgerlichen Ehrenb. hat	sich im Bollgenuss d. bürgerlich. Ehre besitzt	lesen und schreiben kann	Einkommen- oder Klassesteuer	Grundwerbesteuer	Grundwerbesteuer				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Nachdem die Klassensteuer Zu- und Abgangslisten von der Königlichen Regierung revidirt und festgestellt sind, werden die Steuererheber des Kreises aufgefordert, die Duplicate zu Listen binnen 8 Tagen zur Vermeidung Kostenpflichtiger Zusendung von hier abzuholen, und mit der Königlichen Kreiskasse schleunigst zu verrechnen. Die Ortsbehörden und Steuererheber werden bei dieser Gelegenheit aufgefordert, zu den in Rede stehenden Listen künftig nur solche Formulare zu benutzen, in welchen auf der linken Seite der Zugang und auf der rechten Seite der Abgang aufgeführt steht, da durch die Benutzung beliebiger Schemata, wie solches geschehen, die Revision erschwert wird und leicht Frrungen vorkommen können.

Danzig, den 16 August 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises,

In Vertretung v. Brauchitsch.

Zur Nachachtung in allen denjenigen Fällen, in welchen es eines schleunigen Einschreitens der Polizeibehörden und der Königl. Staatsanwaltschaft zur Ermittelung von Verbrechen oder Vergehen bedarf, namentlich dann, wenn Leichen aufgefunden werden, bringe ich Nachstehendes in Erinnerung:

- 1) die Polizeibehörden haben in jedem der bezeichneten Fälle, so bald er zu ihrer Kenntniß kommt, dem Königl. Staatsanwalte unverzügliche Mittheilung zu machen,
- 2) die Schulzen derjenigen Ortschaften, welche unter meiner unmittelbaren Polizeiverwaltung stehen, haben dieselbe Mittheilung stets direct an den Königl.

Staatsanwalt zu machen, und gleichzeitig an mich einen Bericht zu erstatten, worin zu erwähnen ist daß die Anzeige an den Königl. Staatsanwalt unmittelbar gelangt sei,

- 3) dieselbe Bestimmung (ad. 2.) findet auf die Schulzen aller übrigen Ortschaften, an welchen sich kein Sitz einer Polizeibehörde befindet mit der Maßgabe Anwendung, daß dieselben außer der directen Anzeige an den Königl. Staatsanwalt an ihre Polizeibehörde schleunig berichten,
- 4) die **Polizeibehörden** haben von allen wichtigeren Fällen in gewohnter Weise und auch dann, wenn die Spuren des Verbrechens oder Vergehens über ihren Polizeibezirk hinausgehen, mir unverweilt Bericht zu erstatten.

Danzig, den 15 August 1853.

Der Landrat des Danziger Kreises.

In Vertretung v. Brauchitsch

Der unten signalisierte Insassen Martin Burlack, welcher bei dem Hofbesitzer Lebbe in Schneeblock in Arbeit gestanden, hat sich in der Nacht vom 10. zum 11. v. Mtsa heimlich von dort entfernt und vermutlich mehrere Sachen von seinen Dienstboten entwendet. Sämtliche Ortspolizeiobrigkeiten und Schulzenämter weisen ich an, auf den p. Burlach zu vigiliren und ihn im Betretungs falle per Transport an mich abzuliefern.

S i g n a l e m e n t

- 1) Religion: lutherisch; 2) Alter: 34 Jahre; 3) Größe: 5 Fuß 5 Zoll; 4) Haare: dunkelblond; 5) Stirne: mittel; 6) Augenbrauen: dunkelblond; 7) Augen: blau; 8) Nase: lang; 9) Mund: gewöhnlich; 10) Bart: rasirt; 11) Kinn: lang; 12) Gesicht: oval; 13) Gesichtsfarbe: gesund; 14) Statur: mittel; 15) Besondere Kennzeichen: keine.

Danzig, den 3 August 1853.

Der Landrat des Danziger Kreises.

Der unten signalisierte Musketier der 3. Kompanie 1. Infanterie-Regiments Carl Schaar hat sich am 5. d. M. von seinem Regimente entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt.

Die Ortspolizeiobrigkeiten und Schulzenämter des Kreises werden angewiesen auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungs falle an das Kommando des 1. Bataillons genannten Regiments hieselbst abzuliefern.

S i g n a l e m e n t

- III
Vorname: Carl; Zuname: Schaar; Alter: 24 Jahre 6 Monate; Größe: 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich; Geburtsort: Johannenhof, Kreis Wehlau; Letzter Aufenthaltsort: Riepen, Kreis Wehlau; Religion: evangelisch; Profession: Knecht; Haare: blond; Augen: grau; Augenbrauen: blond; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: vollzählig; Kinn: oval; Bart: keinen; Statur: mittel; Besondere Kennzeichen: Sommer sprossen; Sprache: deutsch.

B e k l e i d u n g

- 1 Feldmütze, 1 Halsbinde, 1 Waffenrock, 1 Paar Tuchhosen, 1 Paar Kommissstiefel, 1 Kommisshemde.

Danzig, den 8. August 1853.

Der Landrat des Danziger Kreises.

In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Hofbesitzer Peter Meller in Sunkeracker ist zum Schulzen daselbst angenommen und verpflichtet worden. In Oliva sind die Einsassen Johann Carl Leidig und Heinrich Bast zu Schöppen ernannt.

Danzig, den 9. August 1853.

Der Landrat des Danziger Kreises.

In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Gutspächter Carl Ludwig Collins in Lenkau ist zum Verwalter der Polizei daselbst ernannt und vereidigt worden.

Danzig, den 9. August 1853.

Der Landrat des Danziger Kreises.

In Vertretung v. Brauchitsch.

Es ist nothwendig, den Aufenthaltsort der bis zum 29. Januar c. im Dienste des Gastwirthes Briesewitz in Praust gewesenen Dienstmagd Maria Darnowski zu ermitteln. Sämtliche Ortspolizeiobrigkeiten und Schulzenämter fordere ich daher auf, mir, sobald von dem Aufenthalte der p. Darnowski etwas Näheres bekannt wird, davon schleinigst Mittheilung zu machen.

Danzig, den 9. August 1853.

Der Landrat des Danziger Kreises.

In Vertretung v. Brauchitsch.

Der hinter der unverehelichten Anna Rosalie Walter ersassene Steckbrief vom 8. Juni dss. Jahres ist durch Ergreifung der Walter erledigt.

Soppot, den 25. Juli 1853.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Pörsche.

Bekanntmachung.

N1) Für die Wittwe Anna Brzezynska stehen im Hypothekenbuche Liebschau No. 2, Rubr. III, No. 4, 82 rsl. 9 sgr. 6 pf. rückständiges Kaufgeld aus dem gerichtlichen Regesse vom 26. April 1816, der Verhandlung vom 26. November 1830, des Pupillen-Consenses vom 13. Dezember 1830, der Verhandlung de dato Schewz, den 13. April 1832, und der Verhandlung vom 30. Juni ej. anni eingetragen. Zahlung ist von den Besitzern behauptet, jedoch nicht nachgewiesen.

2) Aus dem Schiedsmanns-Bergleich vom 26. September und 1. October 1842 stehen auf dem Grundstück Subkau No. 48, Rubr. III, No. 4 45 rsl. nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 1. November 1842, und 16 Sgr. vorgeschoßene Gerichtskosten für den Gastwirth Matthias Omierczynski ex decreto vom 7. Februar 1843 eingetragen. Diese Post ist vollständig bezahlt, löschungsfähige Quittung nicht beigebracht, das über diese Post

ertheilte Hypotheken-Dokument kann aber nicht beschafft werden, indem es angeblich verloren gegangen.

Auf den Antrag der Besitzer obiger Grundstücke werden nun der Inhaber der Forserung ad 1. dessen Erben, Cessionären und sonstige Rechtsfolger, so wie alle diejenigen, welche an das Dokument ad 2. als Eigenthümer, Cessionären, Pfand- oder sonstige Brüssinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich spätestens im Termine den 15. November er., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu melden, widrigenfalls sie präcludirt, das Dokument ad 2. amontisirt und beide Posten gelöscht werden sollen.

Dirschau, den 11. Juli 1853.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission. E.

Zur Verpachtung eines, hinter dem Hellwichschen Grundstücke in Neufahrwasser, bei der Fischerschen Brennerei, der Casper Kehle und dem Kirchhofe belegenen Landstücks, enthaltend 6 Morgen 142 □R. 93 □J. magdeburgisch, vom 1. Mai 1854 ab, auf 6 oder 12 Jahre, steht ein Licitations-Termin

Sonnabend, den 3. September e., Vormittags 11½ Uhr,

im Rathhouse vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Berncke I. an.

Danzig, den 5. August 1853.

Der Magistrat.

Der Knecht Johann Kohnke, etwa 40 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit blonden Haaren und muthiglich mit grau leinenen Hosen, blauer Tuchweste und Jacke bekleidet, hat sich heimlich aus dem Dienste des Schulzen Malotki zu Bojahn entfernt und wahrscheinlich sich eines Diebstahls, resp. der Unterschlagung an einem grünen Tuchrocke und einer Art schuldig gemacht.

Sämmtliche Polizeibehörden und Schulzen-Aemter werden ersucht, auf den Kohnke zu vigiliren, ihn im Betretungs-falle verhaften und per Transport mit den bei ihm gefundenen Gegenständen hierher abliefern zu lassen.

Zoppot, den 5. August 1853.

Königliches Domainen-Amt.

Pörschke.

12 Morgen culmische Wiesen mit gut bestandenem Grummet sind in einzelnen Tafeln zu verpachten auf Groß Schellmühl bei Danzig.

200 Schock Faschinien-Strauch sind zu verkaufen in der Dorffschaft Egattkau bei Dirschau; zu erfragen bei dortigem Schulzen-Amt.

Es soll auf den 30. August eine halbe Stube in der Kirchenkate zu Gr. Zunder, Vormittags 9 Uhr, an den Meistbietenden auf ein Jahr vermietet werden. Das Kirchen-Collegium.

Grundstücks-Verkauf zu Nobel.

Das dem Hofbesitzer Herrn Arndt Giesbrecht gehörige Grundstück zu Nobel No. 17. des Hypothekenbuches, 1. Huſe 93 U. magdeb. enthaltend mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst einigen Baumaterialien, soll wegen Alterschwäche des Besitzers, an Ort und Stelle freiwillig seitirt werden. Hierauf sind eingetragen 20 rsl. 10 sgr. jährliche Rente, 3 rsl. 4 sgr. 11 pf. Kontribution und 1000 rsl. a 3 Procent jährliche Zinsen, welche letztere nicht gekündigt sind.

Montag den 19. September 1853, Nachmittags 3 Uhr

Käufer wird verpflichtet, eine Kaution von 200 rsl. auf die Kaufsumme zu zahlen und die Kosten der Licitation zu tragen.

Einem annehmbaren Käufer kann noch der größte Theil der Kaufgelder kreditirt werden. Die näheren Bedingungen erfährt man im Bureau des

Auktions Commissarius Jac. Jac. Wagner,

im Breitenthor No. 4.

Ganz frischen ächten Peru-Guano

durch Gibbs & Sons in diesem Jahre von Peru — aus regenloser Gegend committirt, welcher laut Analyse nach dem System von Stöckhardt und David Forbes ein vorzügliches Resultat, nämlich Ammoniak 13,⁵ und in Wasser lösliche Theile 52,⁸ ergeben hat, empfiehlt a 4 Thaler pro Centner

Danzig, den 10. August 1853. F. Schönemann.

Eine anständige Familie auf dem Lande wünscht 2 oder 3 Kinder von 6—10 Jahren in Pension zu nehmen, wobei denselben der Unterricht in den Schulwissenschaften, Mäusel und weiblichen Handarbeiten ertheilt wird. Näheres in Scharfenort 15. beim Eigenthümer.

Hygrometer,

aus der Pflanzenwelt, die Veränderung der Witterung 24—48 Stunden vorher anzeigen, sind in der Wedel'schen Hofbuchdruckerei, Sopengasse No. 8., zu haben.

In Nottmannsdorf bei Praust ist zu Elisabeth d. T. die Hofmeisterstelle vakant.

Beim Herrn Pächter Schumacher in Osterwick sind 17 Morgen Dürum, Niederungey, Wiesen-gras (Nachschmitt billig) zu vermieten.

Medallist u. Verleger) Kreissekretär Krause Schnellpressendr. b. Wedelschen Hofbuchdr. Danzig, Sopeng